

# KINDERHORTORDNUNG

der Gemeinde Leutasch

## § 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Einrichtungsordnung ist gültig für den von der Gemeinde Leutasch betriebenen Kinderhort Leutasch.

## § 2 Aufgaben

Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

## § 3 Aufnahmebedingungen und Anmeldung

1. Die Aufnahme in den Kinderhort bedarf der Anmeldung des Kindes bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern. Aufgenommen werden Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in Leutasch.
2. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen.
3. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern oder widerrufen, wenn
  - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
  - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
4. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
  - a) Kinder, die die Volksschule Leutasch besuchen,
  - b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
  - c) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
  - d) Kinder, deren Geschwisterkinder den Hort bereits besuchen.

## § 4 Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe mit maximal 20 zeitgleich anwesenden Kindern.
2. Die Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentkraft betreut.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der Kinderhort hat von Montag bis Freitag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Geschlossen bleibt die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen sowie an 25 zusätzlichen Schließtagen im Betreuungsjahr. Diese werden den Eltern innerhalb der ersten vier Betreuungswochen mitgeteilt.

## **§ 6 Einrichtungsordnung**

Der Kinderhort Leutasch bezieht sich in seiner Hausordnung auf die Inhalte des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere auf folgende Paragraphen:

§ 25 Aufenthaltsdauer

§ 28 Pflichten der Eltern

## **§ 7 Medizinische Sofortmaßnahmen**

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

## **§ 8 Gebühren**

1. Für den Besuch des Kinderhortes werden Gebühren eingehoben, die durch den Anschlag verlautbart werden. Diese Gebühren betragen monatlich derzeit:

- Mittagsbetreuung ab Schulschluss – 14:00 Uhr

o 40€/Monat als Pauschale excl. Mittagessen

- Nachmittagsbetreuung von 14:00 – 17:00 Uhr

o 1 Nachmittag pro Woche – 10€/Monat

o 2 Nachmittage pro Woche – 20€/Monat

o 3 Nachmittage pro Woche – 30€/Monat

o 4 Nachmittage pro Woche – 40€/Monat

o 5 Nachmittage pro Woche – 50€/Monat

2. Der Essensbeitrag beträgt € 4,00 pro Essen.

3. Zusätzlich benötigte Zeiten werden am Ende des Monats verrechnet. Das Entgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

4. Das Mittagessen kann im Vormonat bei der Einrichtungsleitung verbindlich angemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä. nach einer verbindlichen Anmeldung dennoch zu bezahlen sind.

Zusätzlich besteht die Option eines kurzfristig angemeldeten Notfalltages. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 10 Euro.

## **§ 9 Ausschluss**

Die Gemeinde Leutasch behält sich nach §24 Suspendierung TKKG das Recht vor, Kinder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Voraussetzungen und Gründe nach ebendiesem Gesetz vorliegen.

## **§ 10 Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.